



An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Dr. Markus Chmelik  
Telefon +43 1 51433 501171  
Fax +43 1514335903121  
e-Mail Markus.Chmelik@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0009-I/4/2012

**Betreff: BMWFJ-601.700/0001-III/13/2012; Entwurf eines Beitrags des BMWFJ zum Stabilitätsgesetz 2012 , mit dem das Bundesimmobiliengesetz, das Schönbrunner Schloßgesetz und das Marchfeldschlösser-Gesetz geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Bezugnehmend auf den mit E-Mail vom 20. Februar 2012 übermittelten und im Betreff näher bezeichneten Begutachtungsentwurf beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen Stellung zu nehmen wie folgt:

Aus budgetärer Sicht:

Ad Bundesimmobiliengesetz:

Die BIG soll ermächtigt werden, eine Tochtergesellschaft mbH zu gründen, der rund 1/3 des derzeitigen Immobilienbestandes (hauptsächlich Büroliegenschaften) übertragen werden. Die (restliche) BIG würde für die Bereitstellung von Raum für Bildungszwecke (Schulen und Universitäten, nicht jedoch für die Einrichtungen für die Universitätsverwaltung oder Schulverwaltung) zuständig sein.

Das Bundesministerium für Finanzen hat – zuletzt bei der Besprechung vom 17.2.2012 – Bedenken gegen diese Konstruktion angemeldet, da damit zu rechnen ist, dass EUROSTAT einerseits den zu lukrierenden Veräußerungsgewinn von rund 200 Mio. € nicht maastrichtwirksam dem Sektor Staat zurechnen wird, andererseits durch die Neuausrichtung der BIG (alt) die bisherige Beurteilung durch EUROSTAT, dass die BIG nicht dem Sektor Staat

zugerechnet wird, hinfällig wird, womit die Schulden der BIG, derzeit rund 3,5 Mrd. €, dem Bund sofort zugerechnet würden. Es kann wohl nicht Sinn und Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfs sein, die maastricht-relevanten Schulden des Bundes zu erhöhen. Weiters würde die BIG-Tochter ebenfalls dem Sektor Staat zugerechnet werden, so dass daher aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen eine Mitsprache, dh ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, in dieser Sache notwendig ist.

#### Ad § 45 Abs. 2:

Weiters greift die im Bundesimmobiliengesetz angestrebte Abgabenbefreiung für die Austöchterung (§ 45 Abs. 2 neu) in die Interessen der Länder auf Beteiligung am Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben ein, weshalb der Bund mit der vorgesehenen Befreiung von sämtlichen Bundesabgaben, insbesondere von sämtlichen Kapitalverkehrsteuern, der Grunderwerbssteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie den Gerichtsgebühren gegenüber den Ländern den Ausfall am Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben zu tragen hätte, weshalb diese Bestimmung von Seite des Bundesministeriums für Finanzen nicht akzeptiert werden kann.

Der in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, verwendete Hinweis betreffend Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens, dass die Novelle zum Bundesimmobiliengesetz nicht dem Bundesrat zur Zustimmung vorzulegen wäre, ist hinsichtlich des abgabenrelevanten Inhalts nicht zutreffend und wäre zu ergänzen.

Aus steuerrechtlicher Sicht wird überdies die Aufnahme jedartiger Abgabenbefreiungen wegen verfassungsrechtlicher Bedenken abgelehnt (siehe unten).

#### Ad Schönbrunner Schloßgesetz

Im Schönbrunner Schloßgesetz wird § 1 Abs. 7 neu eingefügt und im letzten Satz festgehalten, dass die Übertragung der Anteile an der Marchfeldschlösser-Gesellschaft einen Anwendungsfall des Art. 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000 darstelle.

Aus steuerrechtlicher Sicht wird hier ebenso die Aufnahme jedartiger Abgabenbefreiungen wegen verfassungsrechtlicher Bedenken abgelehnt (siehe unten).

#### Ad Marchfeldschlösser-Gesetz:

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend soll ermächtigt werden, die Marchfeldschlösser Revialisierungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. an die Schönbrunner

Schloßgesellschaft zu veräußern. Mit dieser Maßnahme kann eine Budgetentlastung in Höhe von 2 Mio € in der UG 40 (Streichung des Bundeszuschusses) erreicht werden.

Der Erwerb von Anteilen des Bundes an einer Bundesgesellschaft stellt eine Verfügung über bewegliches Bundesvermögen nach § 63 Bundeshaushaltsgesetz dar und kann nur im Einvernehmen mit der Frau Bundesministerin für Finanzen erfolgen.

Ein entsprechender Hinweis in § 2 Marchfeldschlösser-Gesetz fehlt und wäre in § 2 nach „Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend wird...“ der Einschub „im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen“ zu setzen.

Da die Marchfeldschlössergesellschaft seit Jahren vom zuständigen Finanzamt als Liebhaberei eingestuft wird, sieht das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend im § 2 (neu) Marchfeldschlösser-Gesetz vor, dass die Tätigkeit der Marchfeldschlössergesellschaft dem Körperschaftsteuergesetz unterliegt, womit die Zuschüsse seitens der Schönbrunner Schloßgesellschaft als Betriebsausgabe gewertet würden.

Hier darf ebenfalls auf die Stellungnahme aus steuerrechtlicher Sicht hingewiesen werden (siehe unten).

#### Aus steuerrechtlicher Sicht:

Sowohl die Variante bezüglich der Ausnahme der Marchfeldschlösser Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft mbH von der Anwendung der LiebhabereiVO, als auch die zuletzt übermittelte Variante, dass das Betriebsergebnis dieser Gesellschaft jedenfalls als Einkommen im Sinne des § 7 Abs. 2 KStG fingiert wird, ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen abzulehnen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen erscheint es nicht zulässig, eine individuelle Befreiung eines Steuerpflichtigen von der Anwendung von steuerlichen Normen vorzusehen, wenn keine sachliche Rechtfertigung dafür besteht. Die betreffende Gesellschaft befindet sich in einer vergleichbaren Situation wie jede andere Gesellschaft, deren Geschäftsgegenstand in einem absehbaren Zeitraum zur Erzielung eines Gesamtgewinnes nicht geeignet ist. Es liegen daher keine Gründe vor, die rechtfertigen würden die Verluste dieser Gesellschaft anders zu behandeln.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

27. Februar 2012

Für die Bundesministerin:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)